



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund 44122 Dortmund
Gesundheitsamt
53/3 Infektionsschutz/Umweltmedizin
Hoher Wall 9-11
44137 Dortmund

Pflichten und Hygieneregeln für Betreiber*innen von mobilen Wasserversorgungsanlagen bspw. an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen (gemäß TrinkwV 2023, Stand Juli 2023)

Hintergrund und gesetzlicher Rahmen:

An Bord von bestimmten Fahrzeugen wird Trinkwasser¹ benötigt, in diesem Fall ist das Fahrzeug mit einer mobilen Trinkwasserversorgungsanlage ausgestattet. Hierzu benötigt das Fahrzeug in der Regel einen Tank, der das Trinkwasser aufnehmen kann und Schlauch- bzw. Rohrleitungen, mit denen der Tank befüllt und das Wasser entnommen werden kann. Von dieser Installation können Gefahren ausgehen, denn

- wenn Wasser in Leitungen steht, können schädliche Bakterien oder Pilze entstehen oder sich schnell vermehren.
- aus dem Material - zum Beispiel aus den Schläuchen - können sich schädliche Stoffe lösen.

Die Bakterien und Stoffe können dann in das Trinkwasser übergehen, was eine Gefahr für die Gesundheit darstellen kann. Wenn Sie ein solches Fahrzeug besitzen und zu gewerblichen Zwecken vermieten oder zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung stellen, gelten deshalb Regeln. Für die Einhaltung der Regeln sind Sie als Betreiber*in verantwortlich. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Regeln für Veranstaltungen auf dem Dortmunder Stadtgebiet zusammengefasst. Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe zu überwachen, dass von dem Gebrauch des Trinkwassers keine Gefahr ausgeht.

¹ Definition **Trinkwasser**: „Wasser für den **menschlichen Gebrauch**, das [...] ungeachtet dessen, ob es auf **Leitungswegen** [...] oder in verschlossenen Behältnissen bereitgestellt wird und zum **Trinken, Kochen** sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur **Körperpflege** und -reinigung, zur **Reinigung von Gegenständen**, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken oder in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.“ (§2 Begriffsbestimmungen, TrinkwV 2023)

Gesetzliche Rahmenbedingungen und weitere Regelungen

Die Regeln für die Abgabe von Trinkwasser ergeben sich aus

- dem Infektionsschutzgesetz ([IfSG](#)),
- der Trinkwasserverordnung ([TrinkwV](#)) und
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT)

Allgemeine Pflichten

Ganz allgemein gilt auf Grundlage der Trinkwasserverordnung (TrinkwV):

- Sie dürfen nur **unbedenkliches** Trinkwasser anbieten.
- Sie müssen die Anlage **fachgerecht** errichten oder errichten lassen.
- Sie müssen die Anlage **hygienisch** einwandfrei betreiben.
- Sie müssen die Anlage und ihren Betrieb beim Gesundheitsamt **anzeigen**.
- Sie müssen einmal im Jahr eine **Untersuchung** Ihrer Anlage durchführen lassen und die Ergebnisse dem Gesundheitsamt vorlegen.

Material

Alle verwendeten Schläuche und Bauteile müssen **trinkwassergeeignet** sein. Das bedeutet:

- Sie dürfen nur für Trinkwasser zugelassenes Material verwenden. Dies ist Material, welches das „**DVGW Prüfverfahren W270**“ durchlaufen und die „**Zulassung gemäß KTW-BWGL-Leitlinie**“ erhalten hat (Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser).
- Alle Schläuche müssen sauber, undurchsichtig und ausreichend druckstabil sein. Dies gilt ebenfalls für Kannen oder Kanister, die zum Befüllen genutzt werden.
- Die Schläuche dürfen **keine** Beschädigungen aufweisen.
- Stoffe oder Materialien, durch die sich das Trinkwasser verschlechtern können, dürfen **nicht** benutzt werden (z.B.: Gartenschläuche, Schläuche für den Anschluss von Waschmaschinen oder anderen Haushaltsgeräten, ungeeignete Schmier- und Gleitmittel, Dichtstoffe, Zapfhähne oder Ähnliches).

Wichtig: Sie müssen alle Trinkwasserschläuche und -anschlüsse deutlich kennzeichnen. Nur so können Sie eine Verwechslungsgefahr mit Abwasserleitungen sicher verhindern!

Umgang mit Bauteilen und Lagerung

Sie müssen Schläuche und andere Bauteile richtig lagern, reinigen und warten:

- Kupplungen, Armaturen und Verbindungen vor jedem Anschluss reinigen bzw. desinfizieren.
- Nur absolut trockene und saubere Schläuche benutzen.
- Schläuche und andere Bauteile **nicht** auf dem Erdboden lagern.
- Schläuche, Kupplungsstücke, Auslassventile, Kannen und Kanister nach Gebrauch vollständig trocknen und dann in trockener und sauberer Umgebung lagern.

Regelmäßige Beprobung der Trinkwasserinstallation

Einmal im Jahr müssen Sie eine Untersuchung Ihrer Anlage durchführen lassen. Die Untersuchung und die Probenahmen dürfen nur zugelassene Untersuchungsstellen durchführen. Diese können Sie einer Liste beim zuständigen Landesministerium entnehmen (Link: [LANUV-NRW](#)). Die Ergebnisse der Untersuchung müssen dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Außerdem müssen Sie die Ergebnisse 10 Jahre aufbewahren. Folgende Parameter sind einmal im Jahr zu überprüfen:

Parameter	Grenzwert	Anmerkung
Escherichia coli (E. coli)	0/100 ml	Mikrobiologischer Parameter Anlage 1 Teil I TrinkwV - Allgemeine Anforderungen
Intestinale Enterokokken	0/100 ml	
Coliforme Bakterien	0/100 ml	Indikatorparameter Anlage 3 Teil I TrinkwV – Allgemeine Indikatorparameter
Koloniezahl bei 22°C und bei 36°C	100/ml	

Wichtig: Wenn die Grenzwerte erreicht oder überschritten werden, müssen Sie das dem Gesundheitsamt umgehend mitteilen und umgehend Maßnahmen treffen. Sie müssen eine Gefährdung von Personen verhindern und Maßnahmen ergreifen, die dies sicherstellen.

Hinweis: Auch für Fahrzeuge, die sich weniger als 12 Monate im Besitz der Betreiber*innen befinden, besteht die Verpflichtung zur mikrobiologischen Überprüfung. Die Untersuchung muss spätestens vor der Veräußerung erfolgt sein und die Ergebnisse sind dem Gesundheitsamt und dem oder der neuen Eigentümer*in mitzuteilen.

Dokumentationspflichten

Sie müssen dokumentieren, dass Sie alle vorher beschriebenen Pflichten eingehalten haben. Wir empfehlen Ihnen dazu, ein so genanntes Betriebsbuch zu führen.

Dort notieren Sie z.B.:

- alle Untersuchungsergebnisse.
- Reinigung und Desinfektion der Anlage.
- Nachweise für die Verwendung geeigneter Materialien.

Anzeigepflichten

Sie müssen die Trinkwasserversorgungsanlage beim Gesundheitsamt anmelden, sobald Sie das Fahrzeug in Betrieb nehmen. Auch wenn Sie bauliche Änderungen vornehmen, die die Wasserversorgungsanlage betreffen, oder das Fahrzeug aus dem Betrieb nehmen, muss dies angezeigt werden. Die Anmeldung erfolgt online über das Serviceportal der Stadt Dortmund (Link: s.u.)

Auskunftspflichten

Wenn das Gesundheitsamt die Trinkwasserversorgungsanlage besichtigen oder Einblick in die Unterlagen nehmen möchte, müssen Sie das zulassen. Auf Anfrage sind sie verpflichtet Auskunft zu erteilen.

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne:

Kontakt: trinkwasser@stadtdo.de

Anzeigeformular: [Service-Portal Dortmund](#)